

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 144/12 S

L 4 AS 205/12 B PKH (LSG Hamburg)
S 16 AS 4129/11 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Hamburg vom 20. August 2012 - L 4 AS 205/12 B PKH - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung von PKH für das erstinstanzliche Klageverfahren S 16 AS 4129/11 vor dem SG Hamburg, das seinen Antrag mangels Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung mit Beschluss vom 7.5.2012 abgelehnt hat. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers hat das LSG Hamburg mit Beschluss vom 20.8.2012 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 3.8.2012 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 20.8.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

